

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/1/29 80bA134/97g

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.01.1998

Norm

B-VG Art21

Rechtssatz

Art 21 Abs 2 B-VG idFBGBI 350/1981 schränkt die Regelungsbefugnis der Länder auf dem Gebiet des Dienstvertragsrechtes auf Regelungen über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten ein. Den Ländern sollten in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten vom Umfang der zu regelnden Sachmaterie somit nur jene Zuständigkeiten eingeräumt werden, die etwa dem Muster des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes 1948 entsprechen.

Entscheidungstexte

8 ObA 134/97g
Entscheidungstext OGH 29.01.1998 8 ObA 134/97g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109760

Dokumentnummer

JJR_19980129_OGH0002_008OBA00134_97G0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$